

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 22 (1856-1861)
Heft: 1

Rubrik: Staats-Veterinärwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganes, die jedoch bei Pferden, die Züchtung abgerechnet, sehr selten nachtheilige Folgen erzeugt. Abzehrung entsteht aus ähnlichen Zuständen hie und da unter vorausgehender Nymphomanie, wovon hier jedoch keine Spur beobachtet worden, obschon das Vorkommen des Leidens fast unverkennbar ist.

Wir können also das Gutachten unbedenklich dahin abgeben:

I. Das streitige Pferd litt nicht an einem Währschaftsmangel, in's Besondere nicht an Abzehrung in Folge Entartung der Organe der Brust- oder Hinterleibshöhle.

II. Dasselbe ging an den Folgen der Verletzungen des Beckens und seiner Eingeweide zu Grunde.

Zürich, den 24. Juli 1856.

*** †)

Staats-Veterinärwesen.

Mit dem größten Vergnügen melden wir endlich einige erfreuliche Verbesserungen im Veterinärwesen des Kantons St. Gallen. Im vorigen Band des Archivs (Seite 167) haben wir ein neues Gesetz über das St. Gallische Sanitätswesen veröffentlicht.

Wir theilen nun die in Folge dieses Gesetzes von den zuständigen Behörden getroffenen das Veterinärwesen berührenden Ernennungen mit. Darauf lassen wir einen Auszug aus dem neuen Reglement betreffend

†) Dieser Entwurf wurde vom Medizinalrathe des Kantons Zürich als Gutachten an die Gerichte abgegeben.

die Prüfung und Patentirung der Medizinalpersonen folgen und begrüßen dieses, trotz seiner Unzulänglichkeit für die jetzige Zeit, als den ersten ernstlichen Schritt dieses Kantons zur Beseitigung des alten Schlendrians. Endlich reihen wir daran den veterinären Theil des Sanitätsberichtes für 1855.

1. E r n e n n u n g e n.

1. Thierärztliches Mitglied des Sanitätsrathes:
Thierarzt **Schirmer** in St. Gallen. Suppleant:
B. Locher Thierarzt in St. Gallen.

2. Bezirkssthierärztliche Adjunkten der
Bezirksphysikate: Bezirk St. Gallen: **A. Dürler** in
St. Gallen. Tablat: **A. Thürlemann** in Wittenbach.
Rorschach: **B. Kägi** in Rorschach. Unter-Rheinthal:
J. Bärlocher in Thal. Ober-Rheinthal: **J. Kobelt**
in Marbach. Werdenberg: **D. Blumer** in Wardau.
Sargans: **A. Eberli** in Flums. Gaster: **Häffig**
in Kaltbrunnen. Seebezirk: **Morger** in Eschenbach.
Ober-Toggenburg: **Krug** in Wildhaus. Neu-Toggen-
burg: **Hug** in Watwyl. Alt-Toggenburg: **Sag-
mann** in Mosnang. Unter-Toggenburg: **Zaehnd-
ler** in Flawyl. Wyl: **Maeder** in Wyl. Gossau:
Müller in Waldfirch.

2. A u s z u g

aus dem Reglement, betreffend die Prüfung und Patentirung
der Medizinalpersonen.

(Genehmigt am 18. Juni 1856 und tritt am 1. Jenner 1857
in Kraft.)

1. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Nach
Art. 8 des Gesetzes über die Organisation des Sani-

tätswesens v. 25. Jenner 1855 liegt dem Sanitätsrath die Prüfung und Patentirung aller Derjenigen ob, welche die Heilkunde im Ganzen oder ein einzelnes Fach derselben im Kanton auszuüben Willens sind, als: Aerzte, Apotheker, Provisoren, Zahnärzte, Thierärzte und Hebammen, sowie Personen, welche sich mit Zahnausziehen, Aderlassen, Schröpfen und Ansetzen von Blutegeln abgeben wollen.

Art. 2. Wer ein Patent zu erhalten wünscht, hat sich hiefür bei dem Präsidenten des Sanitätsrathes zu melden und die erforderlichen Zeugnisse einzugeben.

Art. 3. Die Sanitätskommission prüft die Zeugnisse und entscheidet:

- a. ob der Kandidat dem Sanitätsrath unter Erlass der Prüfung zur Patentirung empfohlen werden könne, oder
- b. ob derselbe sich der Prüfung zu unterziehen habe, und ob seine Zeugnisse hiefür genügen oder nicht.

Werden sie ungenügend befunden, so ist die Zurückweisung motivirt zu eröffnen, wogegen der Refurs an den Sanitätsrath freisteht.

Art. 4. Für diejenigen Prüfungen, welche in eine Vor- und eine Hauptprüfung zerfallen, bezeichnet der Sanitätsrath dasjenige seiner Mitglieder, welches die Vorprüfung vorzunehmen hat.

Art. 5. Nach der Hauptprüfung hat der Präsident des Sanitätsrathes dem Kandidaten zu eröffnen, ob er patentirt werden könne und mit welcher Note, oder ob er abgewiesen sei. Die Noten zur Bezeichnung des Ergebnisses der Prüfung sind: „befriedigend“, „sehr

befriedigend", „ausgezeichnet". Kandidaten, welche das Patent erhalten, werden, wo das Gesetz es vorschreibt, vom Präsidenten beeidigt.

Art. 6. Jedes Patent wird vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet, besiegelt und durch die Vermittlung des betreffenden Bezirksphysikates ausgehändigt.

Art. 7. Die erfolgte Patentirung von Medizinalpersonen ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 8. Wird eine öffentliche Prüfung für nicht befriedigend erklärt, so darf der Betreffende nicht vor Ablauf eines Jahres zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Art. 9. Der Sanitätsrath kann die vorgeschriebene Prüfung solchen Medizinalpersonen, die schon anderwärts ihre Kunst ausgeübt haben und sich über gehörige Studien und ein schon bestandenes Staatsexamen, sowie über vorzügliche Leistungen in Ausübung ihres Berufes ausweisen, ganz oder theilweise erlassen.

Art. 10. Öffentlich anerkannten Medizinalpersonen angrenzender Kantone und Staaten ist es erlaubt von ihrem Wohnort aus auch im Kt. St. Gallen ihren Beruf auszuüben, jedoch haben dieselben sich den herwärtigen Gesetzen und Verordnungen zu unterziehen.

Art. 11. (Von reisenden Medizinern)

Art. 12. Die Taxen für die verschiedenen Prüfungen sind durch das Gesetz bestimmt. Dieselben sind bei der Anmeldung zur Prüfung bei dem Aktuariat des Sanitätsrathes zu hinterlegen und für alle Prüfungen, welche wirklich vorgenommen werden, verfallen.

2. Besondere Bestimmungen. Die Prüfung der Thierärzte.

Art. 25. Für den Zutritt zur Prüfung wird verlangt:

- a) Daß die Kandidaten sich über genossenen Elementar- und Sekundarschulunterricht und
- b) über wenigstens zweijähriges Studium der Thierheilkunde an einer öffentlich anerkannten Thierarzneischule ausweisen.

Art. 26. Die thierärztliche Prüfung theilt sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Art. 27. Die schriftliche Prüfung findet durch den im Sanitätsrathe als Mitglied befindlichen Thierarzt und ohne literarische Hülfsmittel statt. Sie besteht in Beantwortung von drei Fragen. (Der Sanitätsrath wird aus den thierärztlichen Fächern eine Anzahl Fragen auf einzelne, zusammenzulegende Blätter schreiben, aus welchen der Kandidat selbst, eine Frage für ein Fach, zieht.) Zur Beantwortung derselben ist die Frist eines Tages angesetzt.

Art. 28. Jenes Mitglied des Sanitätsrathes, welches die schriftliche Prüfung vorgenommen hat, giebt sein Gutachten darüber nebst den Arbeiten des Kandidaten an die Sanitätskommission ab, worauf diese über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet.

Gegen abweisenden Entscheid steht der Refurs an den Sanitätsrath offen.

Art. 29. Die mündliche Prüfung wird vor versammeltem Sanitätsrathe von dem als Mitglied darin befindlichen Thierarzte in Verbindung mit dessen Supp-

leanten, oder in Verhinderung des letztern mit einem andern, von der Sanitätskommission ernannten Sachkundigen vorgenommen. Es erstreckt sich dieselbe über die gesammte Thierheilkunde und es werden 3 Stunden dafür verwendet.

Diese Prüfung ist nie mit mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig vorzunehmen.

3. A u s z u g

aus dem **Amtsbericht des kleinen Rathes** des Kantons St. Gallen,

betreffend das Veterinärwesen im Jahr 1855.

Ansteckende, seuchenartige Krankheiten unter den Hausthieren veranlaßten schon in der **ersten Hälfte des Jahres** viele Berathungen und Verfügungen.

- a) **Roß- und Räudekrankheit** bei Pferden kamen, erstere in den Gemeinden Tablat, Bütschwil und Hemberg, letztere in den Gemeinden Glawyl, Gossau und Oberbüren vor. In Hemberg mußten zwei Pferde beseitigt werden. Ein Thierarzt, welcher die vorgeschriebene Anzeige der Krankheit unterließ, wurde zur Verantwortung gezogen.
- b) Bei dem Vorkommen der Lungenseuche unter dem Rindvieh in vier Ställen der Gemeinden Mörschwyl, Untereggen und Waldfirch mußten zwei Ställe ganz geleert werden, was einige Vergütung aus der Staatskasse zur Folge hatte.

c) Erst gegen Ende der ersten Jahreshälfte trat unter Rindvieh und Schafen die Maul- und Klauenseuche auf. Mit einzelnen Ausbrüchen beginnend griff dieselbe in den Bezirken St. Gallen, Tablat, Rorschach, Seebezirk, Neu- und Untertoggenburg, Wyl und Gossau rasch um sich. Vor Allem mußte die im Amtsblatt befindliche, nicht mehr allgemein bekannte Verordnung vom 19/22 September 1845 wieder in Erinnerung gebracht und verbreitet werden. Auf den Wochen-Biehmärkten zu St. Gallen, Altstätten und Lichtensteig ward thierärztlicher Untersuch angeordnet. In Folge Einschleppung der Krankheit aus dem Kanton Appenzell ward bei Behörden Beschwerde geführt.

d) Der Milzbrand blieb bei einem vereinzeltsten Falle.

e) Die Hundswuth zeigte sich in mehreren benachbarten Kantonen. Es wurde genaue Aufsicht auf herumstreifende Hunde und Strenge in der Handhabung der Hundeschau empfohlen.

In seiner letzten Versammlung vom 20. Juni genehmigte das nun abgetretene Sanitätskollegium den Entwurf zu einer allgemeinen Verordnung betreffend die Viehseuchen und drückte den Wunsch aus, daß auf Errichtung einer Kantonal-Bieh-Versicherungsanstalt Bedacht genommen werden möchte.

Auch in der **zweiten Jahreshälfte** herrschten fortan verschiedene seuchenartige Krankheiten unter Haus-

thieren. Gegen den Eigenthümer eines mit der Räude behafteten Pferdes, der es heimlich beseitigt hatte, wurde die Bestrafung eingeleitet. Ein Ausbruch von Lungenseuche in einem Stall der Gemeinde Mogelsberg veranlaßte die Abschlachtung der gesammten Viehhabe, wobei sich nur zwei Stücke frei von der Seuche zeigten und entschädigt werden mußten.

Die Entdeckung, daß an einigen Marktstellen die Bußen wegen mangelhaften Viehgesundheitscheinen nicht in die Staatskasse abgegeben werden, gab Stoff remedirend zu verfügen.

Am meisten beschäftigte auch in der zweiten Jahreshälfte die Maul- und Klauenseuche. Im Juni war die Seuche zuerst aufgetreten. Zu den 8 Bezirken, in welchen sie sich in jenem Monat schon verbreitet hatte, kamen im Monat Juli die Bezirke Ober- und Altotoggenburg, im August einige Gegenden des Unter- und Ober-Rheinthals und hauptsächlich die Alpen in den Bezirken Werdberg, Sargans und Gaster. Erst im November nahm die Verbreitung wieder ab und erst im Dezember schien die Seuche den Kanton gänzlich verlassen zu haben. Vorzüglich befiel sie das Rindvieh, doch mitunter auch Schafe, Ziegen und Schweine, auf den Alpen selbst Gemsen.

Der Charakter der Seuche war meist gutartig und von regelmäßigem Verlauf. Kam uns auch keine Anzeige von an dieser Seuche gefallenem Vieh zu, so war hingegen der Schaden an Milchabgang, an Viehwerthung und an Stockung im Viehverkehr ein höchst beträchtlicher für die Viehbesitzer. Ringsum hatten die

angrenzenden Kantone, wenn auch ohne Erfolg, da die Seuche sich epizootisch verbreitete, Sperrmaßregeln angeordnet, und nur unserer wiederholten Verwendung gelang es den Durchpaß von durchseuchtem, auf den Märkten im Kanton aufgekauftem Vieh durch Graubünden nach Italien zu erlangen.

Bei Anordnung der sanitärisch polizeilichen Maßregeln zu Beschränkung und Tilgung der Seuche wurde dahin gestrebt alle unnöthigen Plackereien zu vermeiden, damit nicht Vorschriften erscheinen, die für die Viehbesitzer noch schlimmer gewesen wären als das Uebel selbst, da sich die Seuche keineswegs ausschließlich durch unmittelbare Berührung (kontagiös) fortzupflanzen schien, sondern eben so oft und noch häufiger eine gewisse Beschaffenheit von Luft und Witterung, ein eigentliches Miasma sich als Grund derselben herausstellte oder ihre Verbreitung bedingte.*) Vor Allem wurde auf Handhabung der bestehenden Verordnungen betreffend die Maul- und Klauenseuche und eine allgemeine Kenntniß derselben hingewirkt; in einer Reihe von Gemeinden wurde die Verabfolgung von Viehgesundheitscheinen eingestellt und erst nach geleistetem Ausweise, daß seit wenigstens 14 Tagen alles erkrankte Vieh durchgeseucht habe, wieder gestattet. Nur für Vieh aus ganz seuchefreien Ställen, das für Abschlachtung bestimmt war, wurde eine Ausnahme gestattet.

*) Anmerk. der Redaktion. So lange Sanitätsbehörden diesen Theorien huldigen, darf man sich nicht wundern, daß die Seuche so schwer auszurotten ist.

Auf den Viehmärkten wurde verschärfte Aufsicht und thierärztliche Untersuchung angeordnet und mehrere Märkte für einige Zeit ganz geschlossen. Als die Seuche auf den Alpen ausbrach, wurde die für solchen Fall bestehende Verordnung von 1846 in Erinnerung gebracht und vollzogen. Man traf Maßregeln um zu verhüten, daß kein erkranktes Vieh auf die Alpen getrieben werde; ordnete öfteren thierärztlichen Untersuchung auf den Alpen und Absperrung einzelner derselben an und ließ vorsorgen, daß das Vieh aus Alpen, auf denen die Seuche ausgebrochen war, wenn es in die Niederungen gebracht werde, mit keinem andern Vieh in Berührung komme u. s. w.

Ähnliche Maßregeln mußten auch für den Viehtransport in andern Kantonen, sowie für die Vieheinfuhr aus Tyrol und Voralberg getroffen werden. Die Einfuhr von Vieh aus Appenzell J. Rh. blieb längere Zeit ganz untersagt. Eine Klage über Thierärzte, die bei Untersuchung des Viehes auf Märkten nicht die gehörige Vorsicht anwandten und dadurch die Seuche verbreiten halfen, zog Verantwortung nach sich. Wegen Nichtanzeige des Seuchenausbruches, Mangel an Anordnung von thierärztlichen Untersuchungen oder des Stallbannes und unbewilligter Ausstellung von Gesundheitscheinen waren ein Bezirksammann und mehrere Gemeindammänner zur Verantwortung zu ziehen. Gar häufig suchten Viehbesitzer den Ausbruch der Seuche in ihren Stallungen zu verheimlichen, weshalb mehrfach Strafeinleitungen angeordnet werden mußten.

Obwohl wir die wegen allgemeiner Verbreitung

der Seuche auch sehr zahlreich eingegangenen Kostennoten der Thierärzte einer strengen Sichtung unterwarfen, um das, was der Staat zu tragen habe, von demjenigen auszuscheiden, was auf Gemeinden, Korporationen oder Privaten falle, konnte nicht vermieden werden, daß die auf die Staatsrechnung gestellten Ausgaben die ungewöhnliche Höhe von mehr als Fr. 1800 erreichten.

Die Handhabung der Wafenordnung muß in manchen Bezirken noch für sehr mangelhaft gehalten werden, und die Bezirksammänner werden darauf aufmerksam gemacht, der Vollziehung des Gesetzes bei Anlaß der Kommunaluntersuche näher nachzuforschen, und derselben bessere Aufmerksamkeit von Seiten der Gemeinndsbeamten zu verschaffen.

Nach den eingesandten Tabellen betrug die Anzahl der im Berichtjahre beseitigten Thiere nur 197 (?), wovon 128 Pferde, 28 Stück Rindvieh, 18 Hunde und 23 Katzen. Aus denselben ist die auffallende Erscheinung wahrzunehmen, daß in den Bezirken Werdenberg, Sargans, Gaster und Obertoggenburg nicht ein einziger Fall von Thierbeseitigung vorgekommen sein soll und daß im Seebezirk nur beseitigte Hunde und Katzen zur Anzeige kamen.
